

# Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für das Kalenderjahr 2017

Eingangsstempel - Hauptzollamt

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

1.	An das Hauptzollamt							
2.	Angaben zum Unternehmen (Name, Anschrift und Rechtsform)          Unternehmensnummer: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center; width: 100px; height: 15px;"> <tr> <td style="width: 15px; height: 15px;"> </td> <td style="width: 15px; height: 15px;"> </td> <td style="width: 15px; height: 15px;"> </td> <td style="width: 15px; height: 15px;"> </td> <td style="width: 15px; height: 15px;"> </td> <td style="width: 15px; height: 15px;"> </td> </tr> </table>							Bearbeiter/in (Name, Telefon, ggf. Fax und E-Mail-Adresse)
3.	Das Unternehmen übt folgende wirtschaftliche Tätigkeiten aus (stichwortartige Beschreibung):							
	1	2						
	Abschnitt WZ 2003	Ausgeübte Tätigkeit						
		3						
		Prüfungsvermerke HZA						
	<input type="checkbox"/> weitere Angaben siehe Anlage							
3.1	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen übt <b>ausschließlich</b> Tätigkeiten aus, die dem Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind.							
	Haupttätigkeit	Klasse der WZ 2003 (vierstellig)						

3.2  Das Unternehmen übt Tätigkeiten aus, die **nicht ausschließlich** dem Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind. Die Tätigkeiten der anderen nicht begünstigten Abschnitte betragen in der Gesamtbetrachtung jedoch weniger als 5%. Auf eine Schwerpunktermittlung nach Punkt 3.3 kann deshalb verzichtet werden.

Haupttätigkeit	Klasse der WZ 2003 (vierstellig)
----------------	----------------------------------

3.3  Das Unternehmen übt Tätigkeiten aus, die **nicht ausschließlich** dem Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens soll daher anhand

- der Zahl der in den einzelnen Tätigkeiten beschäftigten Personen
- der mit den einzelnen Tätigkeiten erzielten Umsätze im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes
- der Wertschöpfungsanteile der einzelnen Tätigkeiten
- der Bruttowertschöpfungsanteile zu Herstellungspreisen im Sinne der Vorbemerkungen zur WZ 2003

ermittelt werden.

1	2	3
Ausgeübte Tätigkeit (jeweils aus 3.)	<input type="checkbox"/> Zahl der tätigen Personen <input type="checkbox"/> Umsatz in EUR <input type="checkbox"/> Wertschöpfung in EUR <input type="checkbox"/> Bruttowertschöpfung zur Herstellung in EUR	Anteile in %
Haupttätigkeit	Klasse der WZ 2003 (vierstellig)	

4. Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift

5. Sichtvermerke des Hauptzollamts

Unternehmen im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ der Klasse \_\_\_\_\_ der WZ 2003 zuzuordnen

- Abgabe der Tätigkeitsbeschreibung in STROMBOLI eingetragen
- Eingabe in BISON erfolgt

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise

### Allgemeines

Im Stromsteuergesetz (StromStG) und im Energiesteuergesetz (EnergieStG) sind mehrere Steuerbegünstigungen enthalten, die ausschließlich von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und zum Teil auch von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 StromStG in Anspruch genommen werden können.

Die folgenden Steuerbegünstigungen sind nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes möglich:

- Steuerentlastung nach § 9a StromStG sowie § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG (Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren)
- Steuerentlastung nach § 10 StromStG sowie § 55 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen)
- Steuerfreie Verwendung von Kohle nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG für bestimmte Prozesse und Verfahren.

Die folgenden Steuerentlastungen sind sowohl für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes als auch für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft möglich:

- Steuerentlastung nach § 9b StromStG sowie § 54 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen)
- Steuerentlastung nach § 53b Abs. 1 EnergieStG zu den in § 53b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 EnergieStG genannten Entlastungssätzen (Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme; gültig ab 1. April 2012).

Das Hauptzollamt benötigt deshalb in diesen Fällen genaue Angaben zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens, um es einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zuordnen zu können. Wesentliche Hinweise zur Zuordnung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in die WZ 2003 ergeben sich aus deren Vorbemerkungen. Dieser Vordruck enthält alle Angaben, die im Regelfall für die Zuordnung benötigt werden. Falls erforderlich, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### Zu 1:

Bitte tragen Sie hier das für Ihr Unternehmen örtlich zuständige Hauptzollamt ein.

### Zu 3 und 3.1:

Als Klassifikation der Wirtschaftszweige ist gem. § 2 Nr. 2a StromStG die Ausgabe 2003 (WZ 2003) heranzuziehen. Die WZ 2003 kann von dem Herausgeber, dem Statistischen Bundesamt in 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, bezogen oder über dessen Internetauftritt unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) heruntergeladen werden.

Bitte beschreiben Sie die von Ihrem Unternehmen ausgeführten Tätigkeiten so präzise und verständlich wie möglich und fügen Sie alle relevanten Unterlagen als Anlage bei. Beachten Sie bitte insbesondere die Hinweise in der Vorbemerkung 3.1 der WZ 2003 bezüglich der Unterscheidung zwischen Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten. So können Rückfragen seitens des Hauptzollamts und die damit verbundene zeitliche Verzögerung vermieden werden.

Die Zuordnung eines Unternehmens in die Klassifikation der Wirtschaftszweige erfolgt grundsätzlich nach den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das ein Antrag auf Steuerentlastung gestellt wird. So sind beispielsweise für Anträge betreffend das Kalenderjahr 2017 die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Kalenderjahres 2016 maßgebend. Hiervon abweichend kann für die Zuordnung auch das Kalenderjahr gewählt werden, für das ein Antrag auf Steuerentlastung gestellt wird. In diesem Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass das gewählte Kalenderjahr zugleich als Entlastungsabschnitt vorgegeben ist und deshalb keine unterjährigen Entlastungen für das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat gewährt werden können.

### Zu 3.2:

Bitte kreuzen Sie hier nur an, wenn andere nicht begünstigte Abschnitte (z.B. Abschnitt G oder Abschnitt K) zusammengefasst weniger als 5% in der Gesamtbetrachtung betragen. Die Gesamtbetrachtung hat anhand einer der Größen des § 15 Abs. 4 StromStG zu erfolgen. Das Hauptzollamt kann bei Zweifeln eine Zuordnung nach Punkt 3.3 fordern.

### Zu 3.3:

Beim Ausfüllen der Tabelle kann auf die bereits in 3. gemachten Angaben zu den ausgeübten Tätigkeiten verwiesen werden.